

GOZ aktuell

Fortschritte der Zahnheilkunde

@ kamiphotos – stock.adobe.com

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

In allen Teilbereichen der Zahnmedizin werden kontinuierlich beeindruckende Fortschritte erzielt. Zahlreiche technologische Entwicklungen machen es möglich, Behandlungen effektiver, schonender und präziser durchzuführen. Auch künstliche Intelligenz (KI) etabliert sich immer mehr in der modernen Zahnmedizin und wird als unterstützendes Werkzeug bei Diagnostik und Planung eingesetzt. Zudem trägt ein breites Spektrum hochwertiger Materialien dazu bei, dass Zahnmediziner verschiedene Optionen von Behandlungsmöglichkeiten anbieten können, die der individuellen Situation der Patienten angepasst sind.

Allerdings muss die fortschrittliche Zahnmedizin noch immer mit einer veralteten Gebührenordnung auskommen, die als Abrechnungsgrundlage gänzlich unzureichend ist. Neue Behandlungsmethoden können somit lediglich über die Analogberechnung geltend gemacht werden. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer befasst sich in diesem Beitrag mit fortschrittlichen Leistungen, die in der Gebührenordnung nicht enthalten und über § 6 Abs. 1 GOZ zu berücksichtigen sind.

Zahnerhaltung

Kariesdetektor

Das Anfärben von Restkaries mit Kariesmarker ist ein sinnvoller Schritt, der zur Qualitätsverbesserung der Versorgung beiträgt. Die Anwendung des Kariesdetektors nach Exkavation stellte eine eigenständige Behandlungsmaßnahme dar. Sie ist in den Leistungslegenden der Füllungspositionen nicht beschrieben.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
2030a	Kariesdetektor analog § 6 Abs. 1 GOZ Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen	1	2,3	8,41 €
2330a	Kariesdetektor analog § 6 Abs. 1 GOZ Indirekte Überkappung	1	2,3	14,23 €

Wiederbefestigung eines Zahnfragments mittels Dentin-Adhäsivtechnik

Durch den Fortschritt der Adhäsivtechnik ist die dentinadhäsive Wiederbefestigung fraktionierter Zahnteile am frakturierten Zahn möglich. Die Maßnahme ist nicht im Leistungsumfang der GOZ-Nr. 2120 (Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik, mehr als dreiflächig) enthalten, da es sich hierbei nicht um das Präparieren einer Kavität und das Restaurieren mit Kompositmaterial, wie es die Leistungslegende der GOZ-Nr. 2120 vorgibt, handelt.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
2197a	Wiederbefestigung eines Zahnfragments mittels Dentin-Adhäsivtechnik analog § 6 Abs. 1 GOZ Adhäsive Befestigung	1	2,3	16,82 €
2050a	Wiederbefestigung eines Zahnfragments mittels Dentin-Adhäsivtechnik analog § 6 Abs. 1 GOZ Einflächige Restauration mit plastischem Füllungs-material	1	2,3	27,55 €

Kariesinfiltration

Die Kariesinfiltration kommt ohne „Bohrer“ aus und zielt darauf ab, keine Zahnhartsubstanz abtragen zu müssen. Poröse Stellen im Zahnschmelz werden dabei mit dünnfließendem Kunststoff ausgefüllt, sodass ein Fortschreiben der Demineralisierung unterbunden wird.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
5000a	Kariesinfiltration analog § 6 Abs. 1 GOZ Ankerkrone mit Tangentialpräparation	1	2,3	131,43 €
2150a	Kariesinfiltration analog § 6 Abs. 1 GOZ Einlagefüllung, einflächig	1	2,3	147,60 €

Zahnumformung in Adhäsivtechnik

Der Leistungsinhalt der Füllungspositionen GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 wird bei formverändernden Maßnahmen ohne Präparation wie beispielsweise bei der Umformung eines Zapfenzahnes oder Verschluss eines Diastemas nicht erfüllt, da keine Kavitätenpräparation erfolgt.

Beispiel:				
Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
2210a	Zahnumformung in Adhäsivtechnik analog § 6 Abs. 1 GOZ Einzelkrone mit Hohlkehl- oder Stufenpräparation	1	2,3	217,06 €
5220a	Zahnumformung in Adhäsivtechnik analog § 6 Abs. 1 GOZ Totale Prothese/Deckprothese im Oberkiefer	1	2,3	239,31 €

Kariesrisikotest

Durch den Kariesrisikotest können bestimmte Risikofaktoren untersucht und bewertet werden, die ursächlich für die Entstehung und Entwicklung von Karies sind.

Beispiel:				
Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
5200a	Kariesrisikotest analog § 6 Abs. 1 GOZ Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Teilprothese	1	2,3	90,55 €
2120a	Kariesrisikotest analog § 6 Abs. 1 GOZ Mehr als dreiflächige Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik	1	2,3	99,60 €

Endodontie

Dekontamination oder Desensibilisierung von Wurzelkanälen mit Laser

Das Laserverfahren zur Dekontamination oder Desensibilisierung von Wurzelkanälen stellt eine selbstständige Leistung dar. Die Leistung ist abzugrenzen von der GOZ-Gebühr 0120 (Laser), die für die Anwendung eines Lasers in Verbindung mit GOZ-Nr. 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals) angesetzt wird.

Beispiel:				
Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
4100a	Dekontamination oder Desensibilisierung von Wurzelkanälen mit Laser analog § 6 Abs. 1 GOZ Lappenoperation, Seitenzahn	1	2,3	35,57 €
5070a	Dekontamination oder Desensibilisierung von Wurzelkanälen mit Laser analog § 6 Abs. 1 GOZ Brücken-, Prothesenspanne oder Steg	1	2,3	51,74 €

Wurzelkanalsterilisation mit Ozon

Nach vorangegangener Aufbereitung und Spülung wird in das gesamte Wurzelsystem mit einer speziellen Sonde gasförmiges Ozon zur Desinfektion eingebracht. Es handelt sich um eine eigenständige Leistung.

Beispiel:				
Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
4136a	Wurzelkanalsterilisation mit Ozon analog § 6 Abs. 1 GOZ Osteoplastik auch Kronenverlängerung, Tunnelierung o. Ä.	1	2,3	25,87 €
5120a	Wurzelkanalsterilisation mit Ozon analog § 6 Abs. 1 GOZ Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung	1	2,3	31,05 €

Wurzelkanalspülung nach leitlinienbasiertem Spülprotokoll

Die Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden ist in der Gebührenordnung für Zahnärzte beschrieben und mit der GOZ-Nr. 2420 zu berechnen. Sofern die Spülungen auf der Grundlage eines wissenschaftlichen, leitlinienbasierten Spülprotokolls erfolgen, stellt dies eine selbstständige Leistung dar.

Beispiel:				
Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
3020a	Wurzelkanalspülung nach leitlinienbasiertem Spülprotokoll analog § 6 Abs. 1 GOZ Entfernung eines tief frakturierten/tief zerstörten Zahnes	1	2,3	34,93 €
2110a	Wurzelkanalspülung nach leitlinienbasiertem Spülprotokoll analog § 6 Abs. 1 GOZ Mehr als dreiflächige Restauration mit plastischem Füllungs-material	1	2,3	41,26 €

Prothetik

Computergestützte Auswertung zur Diagnose und Planung der optisch-elektronischen Abformung

Mit der GOZ-Nr. 0065 (optisch-elektronische Abformung) sind die Maßnahmen zur Ermöglichung oder Vervollständigung des jeweiligen Scans (z. B. Pudern, Nachscannen) abgegolten. Weitergehende Analysegänge mit den gescannten Daten gehören nicht mehr zum Leistungsinhalt der GOZ-Nr. 0065, der auf Abformung, vorbereitende Maßnahmen der Abformung, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung begrenzt ist.

Die PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung ist in der GOZ-Nr. 0065 (optisch-elektronische Abformung) nicht enthalten und muss daher analog berechnet werden.

Beispiel:				
Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
6010a	Computergestützte Auswertung zur Diagnose und Planung der optisch-elektronischen Abformung analog § 6 Abs. 1 GOZ Anwendung von Methoden zur Analyse von Kiefermodellen	1	2,3	23,28 €

9005a	Computergestützte Auswertung zur Diagnose und Planung der optisch-elektronischen Abformung analog § 6 Abs. 1 GOZ Verwenden einer 3D-gestützten Navigationsschablone	1	2,3	38,81 €
-------	---	---	-----	---------

Indirekt angefertigtes Kurzzeitprovisorium (unter drei Monate Tragedauer)

Nach Extraktionen gerade im Frontzahnbereich ist es durchaus medizinisch indiziert, dass Provisorien im Labor gefertigt werden, da sie wesentlich hochwertiger hergestellt werden können als direkt am Behandlungsstuhl. Sie können belastbarer, farbstabiler und hygienefähiger gestaltet werden. Die GOZ-Nrn. 7080 und 7090 können dafür nicht verwendet werden, da diese eine Tragezeit von mindestens drei Monaten voraussetzen.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
7080a	Indirekt angefertigtes Kurzzeitprovisorium (unter drei Monate Tragedauer) analog § 6 Abs. 1 GOZ Laborgefertigtes Provisorium	1	2,3	77,61 €
2100a	Indirekt angefertigtes Kurzzeitprovisorium (unter drei Monate Tragedauer) analog § 6 Abs. 1 GOZ Dreiflächige Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik	1	2,3	83,05 €

Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnungen für virtuelle Kiefermodelle in einem virtuellen Artikulator

Die Leistung ist weder von der Leistungsbeschreibung der GOZ-Nr. 8035 (kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung) noch von der Leistungsbeschreibung der GOZ-Nr. 8065 (Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren) umfasst und muss daher analog berechnet werden.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
8050a	Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnungen für virtuelle Kiefermodelle in einem virtuellen Artikulator analog § 6 Abs. 1 GOZ Registrierung von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividueller Artikulatoren	1	2,3	64,68 €
8065a	Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnungen für virtuelle Kiefermodelle in einem virtuellen Artikulator analog § 6 Abs. 1 GOZ Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren	1	2,3	109,95 €

Metallfreie flexible Teilprothesen ohne gebogene oder gegossene Klammern

Sichtbare Klammern können gerade im Frontzahnbereich bei Zahnverlust als störend empfunden werden. Flexible Interimsprothesen bieten einen angenehmen Tragekomfort und kommen ohne Halteelemente aus.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
7010a	Metallfreie flexible Teilprothese ohne gebogene oder gegossene Klammern analog § 6 Abs. 1 GOZ Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche	1	2,3	103,49 €
8065a	Metallfreie flexible Teilprothese ohne gebogene oder gegossene Klammern analog § 6 Abs. 1 GOZ Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren	1	2,3	109,95 €



@ bunwit – stock.adobe.com

Chirurgie und Implantologie

Herstellen und Einbringen einer bioaktiven Membran

Mit den Techniken PRP (Platelet Rich Plasma), PRF (Platelet Rich Fibrin) und PRGF (Plasma Rich in Growth Factors) können durch die Gewinnung von körpereigenen Wachstumsfaktoren Wundheilungen beschleunigt und verbessert werden. Hierzu wird den Patienten Blut abgenommen, welches zentrifugiert wird, um die Wachstumsfaktoren von den übrigen Bestandteilen des Blutes zu trennen. Diese sind nun in hochkonzentrierter Form vorhanden und können bei der Operation verwendet werden. Die PRP-/PRGF-/PRF-Verfahren werden von vielen Kostenerstatern nicht übernommen. Aus deren Sicht handelt es sich aus wissenschaftlicher Sicht um nicht allgemein anerkannte Heilmethoden.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
5320a	Herstellen und Einbringen einer bioaktiven Membran analog § 6 Abs. 1 GOZ Eingliederung eines Obturators	1	2,3	284,59 €
9100a	Herstellen und Einbringen einer bioaktiven Membran analog § 6 Abs. 1 GOZ Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation	1	2,3	348,49 €

Zahnärztlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung der Schablone

Zur GOZ-Nr. 9005 (Verwenden einer auf dreidimensionale Daten gestützten Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation) ist zusätzlich der zahnärztliche Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung der Schablone berechenbar.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
7000a	Zahnärztlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung der Schablone analog § 6 Abs. 1 GOZ Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche	1	2,3	34,93 €
9005a	Zahnärztlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung der Schablone analog § 6 Abs. 1 GOZ Verwenden einer 3D-gestützten Navigationschablone	1	2,3	38,81 €

Virtuelle Implantation und Augmentation

Die dreidimensionale implantologische Planung stellt eine selbstständige Leistung dar, die weit über Befundungs- beziehungsweise Diagnostikleistungen nach GÖÄ-Nr. 5370 (computergesteuerte Tomografie im Kopfbereich) hinausgeht. Die Leistung kann lediglich über die Auswertung von Daten aus einem DVT erfolgen. Da die Leistung keine Röntgenleistung beziehungsweise diagnostische Leistung darstellt, ist auch keine DVT-Fachkunde notwendig. Die Maßnahme dient nicht der Befundung, sondern der Therapie.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
9000a	Virtuelle Implantation und Augmentation analog § 6 Abs. 1 GOZ Implantatbezogene Analyse/Vermessung	1	2,3	114,35 €
2150a	Virtuelle Implantation und Augmentation analog § 6 Abs. 1 GOZ Einlagefüllung, einflächig	1	2,3	147,60 €

Kieferorthopädie

ClinCheck® im Zusammenhang mit Aligner-Therapie

Mithilfe von ClinCheck® erfolgt die virtuelle 3D-Planung und die Ausarbeitung eines Behandlungsplanes.

Mit der Software werden die geplanten Zahnbewegungen während der Therapie veranschaulicht und das gewünschte Behandlungsergebnis dargestellt.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
4133a	ClinCheck® im Zusammenhang mit Aligner-Therapie analog § 6 Abs. 1 GOZ Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe	1	2,3	113,83 €
6260a	ClinCheck® im Zusammenhang mit Aligner-Therapie analog § 6 Abs. 1 GOZ Einordnung eines verlagerten Zahnes	1	2,3	142,29 €

Digitale Auswertung einer Fernröntgenseitenaufnahme (FRS)

Die Befundung eines Röntgenbildes ist mit der entsprechenden Gebühr abgegolten. Werden zusätzlich mit einer speziellen Software Vermessungen ausgeführt, geht dies über den Leistungsinhalt der Röntgenpositionen hinaus.

Bei der digitalen Auswertung ist es unerheblich, ob das Bild analog oder digital aufgenommen wurde.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
8065a	Digitale Auswertung einer Fernröntgenseitenaufnahme analog § 6 Abs. 1 GOZ Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren	1	2,3	109,95 €
5000a	Digitale Auswertung einer Fernröntgenseitenaufnahme analog § 6 Abs. 1 GOZ Ankerkrone mit Tangentialpräparation	1	2,3	131,43 €

Parodontologie

Antimikrobielle Photodynamische Therapie (aPDT)

Bei der antimikrobiellen Photodynamischen Therapie handelt es sich um eine wissenschaftlich anerkannte Therapieform. Mithilfe dieser Maßnahme können Mikroorganismen auch in schwer erreichbaren Arealen reduziert werden, indem die Absorption von Licht durch verschiedene Farbstoffe diese in einen angeregten Zustand versetzt, der sich häufig durch Fluoreszenz zu erkennen gibt.

Angewandt wird die aPDT neben der Parodontitistherapie unter anderem auch bei Periimplantitis, endodontischen Infektionen und Läsionen der Mundschleimhaut.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
3090a	Antimikrobielle Photodynamische Therapie analog § 6 Abs. 1 GOZ Plastischer Verschluss einer Kieferhöhle	1	2,3	47,86 €
2410a	Antimikrobielle Photodynamische Therapie analog § 6 Abs. 1 GOZ Aufbereitung eines Wurzelkanals	1	2,3	50,71 €

Keimreduktion der Zahnfleischtasche mittels Laser

Durch die Anwendung eines Lasers werden im Zusammenhang mit einer parodontalen Therapie Bakterien in den Zahnfleischtaschen bekämpft. Durch dieses Verfahren kann auf die Einnahme von Antibiotika, die nicht selten mit Nebenwirkungen verbunden sind, verzichtet werden. Die Keimreduktion mittels Laser stellt eine selbstständige Leistung dar. Die Anwendung des Lasers kann in diesem Fall nicht der GOZ-Nr. 0120 zugeordnet werden.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
2260a	Keimreduktion der Zahnfleischtasche mittels Laser analog § 6 Abs. 1 GOZ Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung	1	2,3	12,94 €
2310a	Keimreduktion der Zahnfleischtasche mittels Laser analog § 6 Abs. 1 GOZ Wiedereingliederung Krone, Einlagefüllung, Teilkronen, Veneer	1	2,3	18,76 €

Schientherapie

Unterkieferprotrusionsschiene

Eine der Therapieoptionen des obstruktiven Schlafapnoe-Syndroms ist die Planung, Eingliederung und Betreuung einer Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS). Es handelt sich hierbei um ein zweiteiliges Schienensystem (Ober- und Unterkieferschienen), das durch einstellbare, zum Beispiel gelenk- oder teleskopartige Konnektoren den Unterkiefer in protrudierter Stellung fixiert. Ziel dieser Maßnahme ist das Verhindern des vollständigen oder teilweisen Verschlusses der Atemwege während des Schlafs durch ein Zurückfallen des Unterkiefers und der Zunge.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
6070a	Unterkieferprotrusionsschiene analog § 6 Abs. 1 GOZ Einstellung der Kiefer in den Regelbiss, mittlerer Umfang	1	2,3	336,33 €
9120a	Unterkieferprotrusionsschiene analog § 6 Abs. 1 GOZ Externer Sinuslift	1	2,3	388,07 €

CMD-Screening

Diese spezielle Untersuchung unterscheidet sich deutlich von den Untersuchungen nach GOZ-Nr. 0010 (zur Feststellung des Zahnfleischbefundes, des Zahnstatus und des Zustands der einzelnen Zähne) und GOZ-Nr. 8000 (zur Feststellung von Erkrankungen oder Veränderungen in der Funktion des craniomandibulären Systems). Beim CMD-Screening wird ein Kurzbefund erstellt, um herauszufinden, ob eine Funktionsanalyse notwendig ist.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
4000a	CMD-Screening analog § 6 Abs. 1 GOZ Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus	1	2,3	20,70 €
2340a	CMD-Screening analog § 6 Abs. 1 GOZ Direkte Überkappung	1	2,3	25,87 €

Fazit

Grundsätzlich haben die Zahnärztin oder der Zahnarzt die Analogiebewertung eigenverantwortlich durchzuführen und bei der Feststellung der Gleichwertigkeit einen Ermessensspielraum. Es gibt keine vorgeschriebenen Gebührennummern, die für eine bestimmte Analogberechnung verwendet werden müssen. Eine analoge Berechnung erfolgt nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Zahnärzte und ist damit Bestandteil der GOZ.

Analoge Leistungen müssen nicht extra mit den Patienten vereinbart werden. Lediglich bei einer Faktorsteigerung außerhalb des Gebührenrahmens muss eine abweichende Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ getroffen werden.



MANUELA KUNZE

Referat Honorierungssysteme der BLZK



DR. DR. FRANK WOHL

Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK